

**Stadt Metzingen
Landkreis Reutlingen**

SATZUNG

über die 1. Änderung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets

„Stadteingang West“

Aufgrund des § 142 Abs. 1, 3 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) und des § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL. S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2024 (GBL. S. 98) m.W.v. 23.11.2024 bzw. 01.01.2025 hat der Gemeinderat am 26.06.2025 die 1. Änderung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes

„Stadteingang West“

in Metzingen als Satzung beschlossen.

§ 1

Änderung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes

Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets wird um das Grundstück Flurstück Nr. 2986 (Teilfläche Schlachthof-Areal) erweitert. Die genaue Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan vom 28.05.2025. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im „vereinfachten“ Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Bestimmungen §§ 152 - 156 a BauGB wird ausgeschlossen. Bis zum 31.12.2030 soll die Sanierung abgeschlossen sein.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge werden nicht ausgeschlossen.

§ 4 **Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig.

Metzingen, 07.07.2025

Carmen Haberstroh

Oberbürgermeisterin

Hinweise:

Die Satzung über die 1. Änderung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadteingang West“ wird während den üblichen Dienststunden beim Geschäftsbereich Planen und Bauen der Stadt Metzingen, Stuttgarter Straße 2 – 4, Zimmer N 210 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Satzung ist außerdem auf der Homepage der Stadt Metzingen eingestellt.

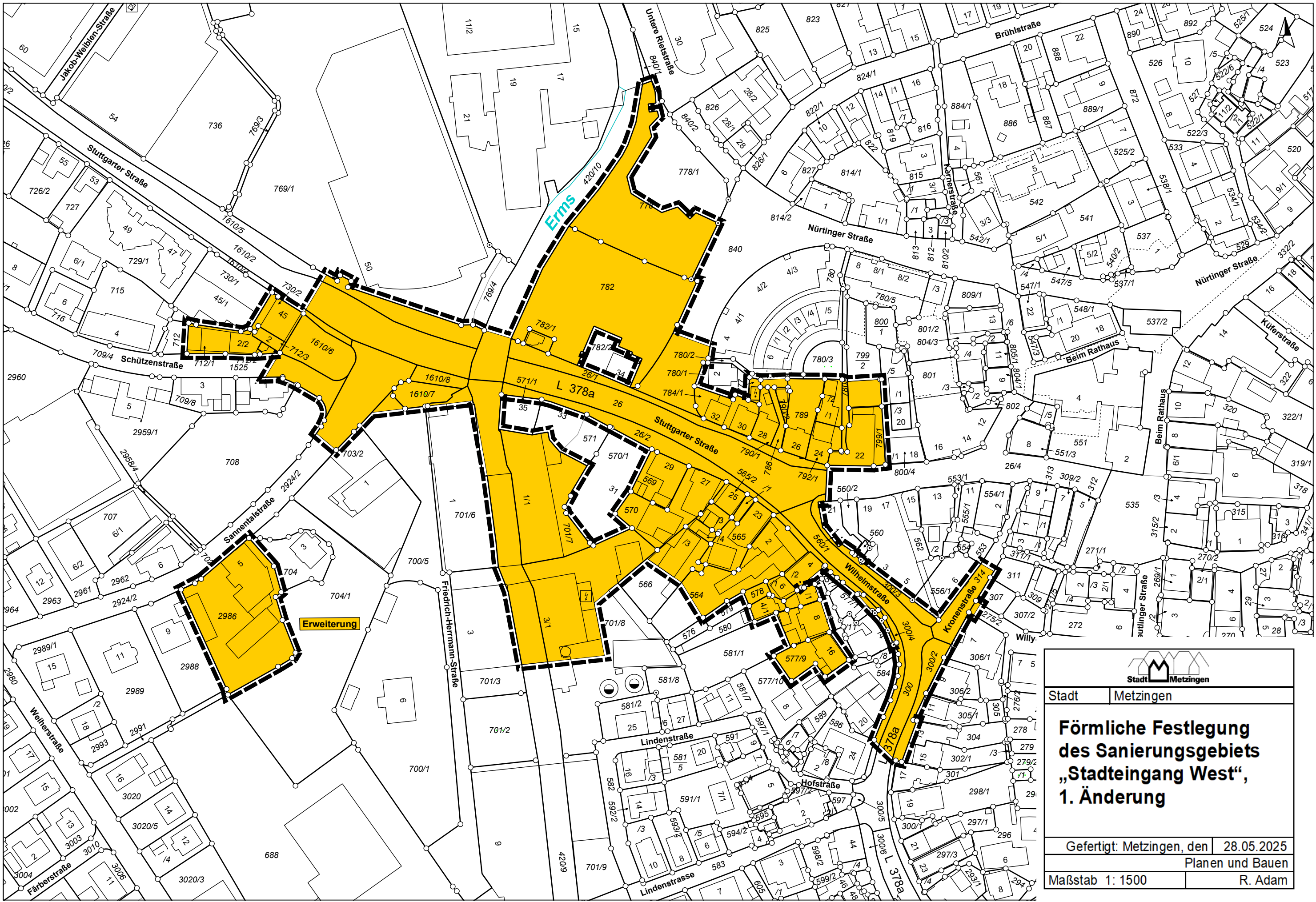
Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Metzingen, Stuttgarter Straße 2-4, 72555 Metzingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 4 Absatz 4 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 2) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich (Stadt Metzingen, Stuttgarter Straße 2-4, 72555 Metzingen) oder elektronisch (stadt@metzingen.de) geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Auskünfte erteilt:

Stadt Metzingen
Sanierungsstelle
Stuttgarter Straße 2-4
72555 Metzingen
Tel. 07123 925-2210







Stadt Metzgingen

Stadt	Metzgingen
Förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadteingang West“, 1. Änderung	
Gefertigt: Metzgingen, den	28.05.2025
Planen und Bauen	
Maßstab 1: 1500	R. Adam